

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1982	Nummer 38
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	6. 4. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Vergütungen und Löhne durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung	834

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 4. 5. 1982	848

I.

20320

**Berechnung und Zahlbarmachung
der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Vergütungen und Löhne
durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 2020 – 3.5.1 – IV A 2 –
u. d. Innenministers – II C 4/12 – 23.12 – v. 6. 4. 1982

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 30. 8. 1974 (SMBL. NW. 20320) wird wie folgt geändert:

- Anlagen**
1. Die Vordrucke LBV (Bes) 10, (Bes) 13/2 und (Bes) 22 sowie die Vordrucke STD 404, 411 und 421 (Anlagen 10, 13/2, 22, 51, 54 und 58) werden durch die als Anlage diesem Erlaß beigefügten Vordrucke ersetzt.

Die Vordrucke LBV (Bes) 13/2, STD 404, 411 und 421 sind redaktionell überarbeitet worden. Der Vordruck LBV (Bes) 10 berücksichtigt die Änderung des § 9 BBesG und die Einfügung eines neuen § 9 a BBesG. Der Vordruck LBV (Bes) 22 ist um den Schlüssel 99 „Mentorentätigkeit für Sonderpädagogik“ ergänzt worden.

2. Auf den Vordruck LBV (Bes) 12 (Anlage 12) ist der Zusatz „(Farbe: gelb)“ auszubringen. Gleichzeitig ist dieser Zusatz auf dem Vordruck LBV (Bes) 24 (Anlage 24) zu streichen. Es handelt sich insoweit um eine Fehlerberichtigung.
3. Als Folge des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 24. November 1981 (GV. NW. S. 668) und der Einrichtung von Laufbahnen für wissenschaftliche Mitarbeiter und für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der LVO vom 13. Oktober 1981 (GV. NW. S. 604) sind in der Anlage 42 (Aufstellung der Amtsbezeichnungen) folgende neue Schlüsselzahlen mit den dazugehörenden Amtsbezeichnungen jeweils in alphabetischer Reihenfolge einzufügen (a-s) bzw. die Erläuterungen zu bestehenden Schlüsselzahlen wie folgt zu ändern (t):
 - a) A 09 44 Erster Hauptsattelmeister
 - b) A 13 91 Akademischer Rat
– als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –
 - c) A 13 92 Studienrat – im Hochschuldienst –
 - d) A 14 87 Akademischer Oberrat
– als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –
 - e) A 14 88 Oberstudienrat – im Hochschuldienst –
 - f) A 15 A 4 Akademischer Direktor
– als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –
 - g) A 15 A 5 Professor an der Sozialakademie Dortmund
(soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2, B 3)
 - h) A 15 A 6 Studiendirektor – im Hochschuldienst –
 - i) A 16 53 Leitender Akademischer Direktor
– als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –
 - j) A 16 54 Professor an der Sozialakademie Dortmund
(soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2, B 3)
 - k) B 02 24 Professor an der Sozialakademie Dortmund
(soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 15, A 16, B 3)
 - l) B 03 19 Professor an der Sozialakademie Dortmund
(soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2)
 - m) B 04 19 Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
 - n) B 05 08 Rektor
– der Universität Bielefeld, Dortmund –
 - o) B 05 09 Rektor
– der Universität – Gesamthochschule Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal –

- p) B 06 01 Rektor
– der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen –
- q) B 06 02 Rektor
– der Technischen Hochschule Aachen –
- r) B 06 03 Rektor
– der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster –
- s) B 06 04 Rektor
– der Universität – Gesamthochschule Essen –
- t) B 10 01 Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär

Außerdem wird bei der Amtsbezeichnung „Rektor der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln“ die Schlüsselzahl „B 02 17“ in „B 02 23“ berichtigt.

4. In der Anlage 45 (Katalog der Zulagen und Zuwendungen an Beamte) wird folgende Schlüsselzahl angefügt:

346 Stellenzulage gem. Nr. 2.6 der Vorbemerkungen zu den LBesO (Professor als Leiter der Sozialakademie Dortmund).

5. In der Anlage 73 (Dienststellenschlüsselverzeichnis) werden

- 5.1 im Abschnitt VI bei Kapitel 06820 die Dienststellenbezeichnung „Bibliothekar-Lehrinstitut“ in „Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen“ geändert.

- 5.2 im Abschnitt VII

- a) gestrichen in der Zeile „Landesarbeitsgericht Düsseldorf“
der Zusatz

„(einschließlich Kammer in Köln)“ (Kap. 07 210)

sowie die Zeilen

„Schulungsheim Haus Waldfrieden
(Kap. 07 330),

Warstein

2722“

„Medizinisches Institut für Umwelthygiene an der Universität Düsseldorf
(Kap. 07 420),

Düsseldorf

4735“

- b) geändert

die Zeile „Köln siehe Düsseldorf“ in

Köln 5710 (Kap. 07 210),

in der Zeile „Kurklinik an der Rosenquelle“ (Kap. 07 330)

der Klammerzusatz „(Versorgungsanstalt)“ in

„(Versorgungskuranstalt)“

- c) eingefügt

hinter der Zeile „Arbeitsgericht Bielefeld“ (Kap. 07 210)

die Zeile „Arbeitsgericht Bocholt 6713“,

- 5.3 im Abschnitt XI

- a) gestrichen die Zeilen

„Staatshochbauamt Duisburg

Duisburg

7089“,

„Staatliche Bauleitung Düsseldorf

Düsseldorf

7073“,

„Staatshochbauamt Minden

Minden

7056“,

„Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Außenstelle Düsseldorf

Düsseldorf

7070“,

„Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Außenstelle Münster

Münster

7079“,

b) folgende Zeilen geändert

„Sonderbauleitung Aachen	Aachen	7041“
in		
„Staatliche Sonderbauleitung Aachen	Aachen	7041“,
„Staatshochbauamt f. d. Kernforschungsanlage NW	Jülich	7044“
in		
„Staatshochbauamt f. d. Kernforschungsanlage Jülich	Jülich	7044“,
„Staatshochbauamt Krefeld		
– einschl. Außenstellen Kleve und Wesel –	Mönchen- gladbach	7065“
in		
„Staatshochbauamt Krefeld	Krefeld	7065“,
„Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung	Dortmund	7100“
in		
„Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen	Dortmund	7100“,
„Schloß Augustusburg und Schloß Falkenlust	Brühl	7102“
in		
„Verwaltung Schloß Brühl	Brühl	7102“,

5.4 im Abschnitt XV eingefügt:

- a) nach der Zeile „91 593 ...“ die Zeile „91 594 Arbeitsgemein-
schaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen
zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) Köln
.... 5801“,
- b) vor der Zeile „Bund (3604) Arzneimittellager Dülmen ...“
die Zeile „Bund (3604) Arzneimittellager Bestwig-Velme-
de – RP Arnsberg – (nur Angestelltenvergütung) ...
Bestwig-Velmede ... 2933“
sowie
die Zeile „Bund (3604) Arzneimittellager Metelen ...
Metelen ... 6973“.

837.

5. A Verlust der Beamtenrechte
mit Ablauf des

Tag	Monat	Jahr

gem. §§ _____ LBG und §§ _____ DO NW

B Entfernung aus dem Dienst
mit Ablauf des

Tag	Monat	Jahr

gem. §§ _____ LBG und §§ _____ DO NW

durch Urteil des	vom (Datum und Aktenzeichen)	rechtskräftig ab

C Der Beamte/die Beamtin hat fristgerecht am

Tag	Monat	Jahr

gegen das Urteil ☐ Berufung eingelegt

☐ Revision eingelegt

Die Dienstbezüge sind

- ☐ nicht weiterzuzahlen
☐ weiterzuzahlen
in Höhe von _____ % ab

Tag	Monat	Jahr

D Nachversicherung

- ☐ Hinsichtlich der Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Erforderliche zu veranlassen.
☐ Soweit hier bekannt ist, beabsichtigt der/ die Ausgeschiedene, erneut in ein beamtenrechtliches Dienstverhältnis einzutreten.

(Dienstzeitbescheinigung – Vordruck LBV (Bes) 27 – und ggf. Verdienstbescheinigung – Vordruck LBV (Bes) 26 – liegen an)

6. A Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge/der Anwärterbezüge

gem. § 9 BBesG vom

Tag	Monat	Jahr

bis

Tag	Monat	Jahr

und/oder für

Std.

am

Tag	Monat	Jahr

Std. →

regelmäßige wöchentliche
Arbeitszeit/Pflichtstundenzahl

B Herabsetzung der Anwärterbezüge

gem. § 66 BBesG um _____ v.H. vom

Tag	Monat	Jahr

bis

Tag	Monat	Jahr

- ☐ Dem Anwärter/Referendar wurde mitgeteilt, daß die Bezüge bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides unter Vorbehalt gezahlt werden.

C Der Feststellungs-/Herabsetzungsbescheid
ist unanfechtbar seit

Tag	Monat	Jahr

(Ausfertigung des Bescheides ist beigelegt)

7. Bemerkungen:

(z. B. Mitteilung über den wahrscheinlich weiteren Verlauf des Verfahrens mit Auswirkung auf die Zahlung der Bezüge)

Sachlich richtig

Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

P38

Dienststelle
Aktenzeichen

PLZ, Ort	
Bearbeiter	
Telefon	Nebenstelle

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW
Postfach 9007

4000 Düsseldorf 1

Änderungsmitteilung

Disziplinarverfahren

Vorläufige Dienstenthebung/Einbehaltung von Dienstbezügen

Beendigung des Beamtenverhältnisses

gem. §§ 51 und 52 LBG, §§ 5 (1) und 11 DO NW

Feststellung des Verlustes der Dienst-/Anwärterbezüge

gem. § 9 BBesG

Herabsetzung der Anwärterbezüge gem. § 66 BBesG

LBV-Personalnummer



--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

a) Dienststellenschlüssel der meldenden Behörde lt. „Dienststellenverzeichnis“ b) Ausstellungsdatum der Änderungsmitteilung

Dienststelle a)	Tag	Monat	Jahr b)

Name	Vorname	Amtsbezeichnung	Geburtsdatum
------	---------	-----------------	--------------

Fernmündlich/Fernschriftlich voraus am

Tag	Monat	Jahr

an

Name

1. Vorläufige Dienstenthebung

(§§ 63 LBG und 91 DO NW) mit Wirkung vom

Tag	Monat	Jahr

durch Bescheid des/der	vom (Datum und Aktenzeichen)
zugestellt am	

2. Einbehaltung von Dienstbezügen

(§ 92 DO NW) in Höhe von % ab

Tag	Monat	Jahr

durch Bescheid des/der	vom (Datum und Aktenzeichen)
zugestellt am	

3. Wiederaufnahme des Dienstes *)

(§ 95 DO NW) am

Tag	Monat	Jahr

durch Bescheid des/der	vom (Datum und Aktenzeichen)
------------------------	------------------------------

Volle Dienstbezüge sind zu zahlen
(§ 95 DO NW) ab

Tag	Monat	Jahr

Die nach § 92 DO NW einbehaltenen Dienstbezüge sind nach § 96 Abs. 2 DO NW nachzuzahlen

ja	nein
☐	☐

Bei einer Nachzahlung sind gem. § 9 a BBesG anzurechnen _____ DM.

*) Für Polizeibeamte sind zusätzlich folgende Änderungsmitteilungen zu übersenden:
bei Bewilligung oder Wegfall der Kleiderzulage LBV (Bes) 18
bei Bewilligung oder Wegfall der Fahndungskostenentschädigung LBV (Bes) 4

4. Mitteilung über Disziplinarmaßnahmen

(§ 5 Abs. 1 DO NW)

Art der Disziplinarmaßnahme _____ bestandskräftig seit: _____

Bei Geldbuße: Überweisungsweg und Buchungsstelle _____

839

Durchschrift für LBV

Anlage 13/2

Dienststelle
Aktenzeichen

PLZ, Ort, Datum	
Bearbeiter	
Telefon	Nebenstelle

Herrn/Frau

LBV-Personalnummer

○																			
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsdatum

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag vom _____ bewillige ich Ihnen gemäß

- ☐ den Vorschußrichtlinien
☐ § 30 Abs. 3 Kr. Bestimmungen – Tilgungsaussetzung auf Antrag ☐ ja ☐ nein –
☐ Nr. 6 der AV des JM vom 25.11.71 – 2103 – IC.3 – (Dienstkleidungsvorschuß)
☐ Nr. II. der AV des JM vom 11.12.70 – 2343 – IB.6 – (Kopiergeräte)

einen unverzinslichen Gehaltsvorschuß in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben: _____ DM).

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Postfach 9007, 4000 Düsseldorf, das eine Zweitschrift dieses Bescheides erhalten hat, wird Ihnen diesen Betrag überweisen.

Ein bestehender Restvorschuß wird

- ☐ weiter in der bisherigen Weise getilgt ☐ mit dem neuen Vorschuß zusammengelegt.

Der neue Vorschuß – Die Gesamtsumme der Vorschüsse – ist in monatlichen Raten von _____ DM zu tilgen.

Die Tilgungsraten werden von Ihren Bezügen einbehalten.

Im Falle der Beurlaubung ohne Dienstbezüge und der Einstellung der Vergütungs- bzw. Lohnzahlung (siehe Anmerkungen auf der Rückseite) sind die Tilgungsraten monatlich an das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zu überweisen, und zwar unter Angabe der LBV-Personalnummer auf das Konto 4 100 012 der Regierungshauptkasse Düsseldorf bei der Westdeutschen Landesbank Düsseldorf (Blz. 300 500 00).

Soweit Vorschüsse die festgelegte Höchstgrenze von 5.000,- DM übersteigen, sind sie nach den Lohnsteuerrichtlinien lohnsteuerlich als Darlehen zu behandeln. Die Zinssparnis ist steuerpflichtig und ggf. dem sozialversicherungsrechtlichen Entgelt hinzuzurechnen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen wird zutreffendenfalls die entsprechende Berechnung vornehmen.

Bei Wegfall der Voraussetzung für die Gewährung und beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen vor Rückzahlung des Vorschusses ist der noch nicht getilgte Betrag in einer Summe zurückzuzahlen.

Rechnerisch richtig

Sachlich richtig

Im Auftrag

 Unterschrift

Dienststelle
Aktenzeichen

PLZ, Ort, Datum	
Bearbeiter	
Telefon	Nebenstelle

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW
Postfach 9007

4000 Düsseldorf 1

Änderungsmitteilung

Vergütung für nebenamtliche Tätigkeit,

Einzelstundenvergütung,

Mehrarbeitsvergütung (Schl. 98)

und Mentorentätigkeit für Sonderpädagogik (Schl. 99)

(Bitte umseitige Erläuterungen beachten)

LBV-Personalnummer

Geburtsdatum _____ Bes.-/Verg.Gr. _____ *

022

Zutreffendes ankreuzen:

	2 1	Fachhochschule Aachen		4 7	Universität Dortmund		7 2	Med. Einrichtungen der Gesamthochschule Essen
	2 2	Fachhochschule Bielefeld		4 8	Universität Düsseldorf		7 4	Gesamthochschule Paderborn
	2 3	Fachhochschule Bochum		4 9	Med. Einrichtungen der Universität Düsseldorf		7 5	Gesamthochschule Siegen
	2 4	Fachhochschule Dortmund		5 0	Universität Köln		7 6	Gesamthochschule Wuppertal
	2 5	Fachhochschule Düsseldorf		5 1	Med. Einrichtungen der Universität Köln		8 3	Sozialakademie Dortmund
	2 6	Fachhochschule Hagen		5 2	Universität Münster		8 4	Staatl. Kunstakademie Düsseldorf
	2 7	Fachhochschule Köln		5 3	Med. Einrichtungen der Universität Münster		8 8	Fachhochschule für Bibliotheks- u. Dokumentationswesen Köln
	2 8	Fachhochschule Niederrhein		5 4	Fernuniversität Hagen		9 0	Lehrinstitut f. Russische Sprache des Landes NW. Bochum
	2 9	Fachhochschule Lippe		6 0	Deutsche Sporthochschule Köln		9 1	ZVS-Dortmund
	3 0	Fachhochschule Münster		6 1	Rheinisch-Westf. Techn. Hochschule Aachen		9 2	Zentralbibliothek
	4 1	Universität Bielefeld		6 2	Med. Einrichtungen der Techn. Hochschule Aachen		9 8	Mehrarbeit an einer Fachhochschule
	4 2	Laborschule-Oberstufenkolleg Einricht. d. Universität Bielefeld		6 3	Staatl. Hochschule f. Musik Rheinfl.		9 9	Mentorentätigkeit für Sonderpädagogik
	4 3	Universität Bochum		6 4	Staatl. Hochschule f. Musik Ruhr			
	4 4	Med. Einrichtungen der Universität Bochum		6 5	Staatl. Hochschule f. Musik Westfalen-Lippe			
	4 5	Universität Bonn		7 0	Gesamthochschule Duisburg			
	4 6	Med. Einrichtungen der Universität Bonn		7 1	Gesamthochschule Essen			

Nachstehende Vergütung ist zu zahlen:

*) Schlüssel siehe Rückseite

A Abrechnung

		für Monat		Stunden		Stundensatz DM Pf		Schl *)	
2 H	:								
2 K	:								
2 L	:								
2 M	:								
2 N	:								
2 P	:								

		für Monat		Fahrkosten DM Pf		Schl *)	
2 S	:						
2 T	:						
2 V	:						
2 W	:						
2 X	:						
2 Z	:						

B Bis zur nächsten Abrechnung ist monatlich ein **Abschlag** zu zahlen:

2 R	↓	Stunden	Stundensatz DM Pf	Beginn Monat Jahr	Ende Monat Jahr	Schl *)

Rechnerisch richtig

Sachlich richtig
Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Erläuterungen

1 Hochschule

Die zutreffende Hochschule ist anzukreuzen.

Abweichend von diesem Grundsatz ist bei Gewährung von

- Mehrarbeitsvergütung an Fachhochschulen immer Schlüssel 98
 - Mentorenvergütung immer Schlüssel 99
- anzukreuzen.

Auf einer Änderungsmitteilung darf immer nur 1 Schlüssel angekreuzt werden. Falls erforderlich, ist für jeden Schlüssel ein gesondertes Formblatt auszufüllen.

2 Abschnitt A – endgültige Zahlung –

2.1 In die vorgesehenen Felder sind einzutragen:

- „Monat“ – Abrechnungsmonat in Ziffern – ggf. unter Voransetzen einer führenden Null – (z.B.: Mai = 05)
- „Stunden“ – Anzahl der im Abrechnungsmonat für nebenamtliche Tätigkeit, Mehrarbeit usw. geleisteten Stunden – ggf. unter Voransetzen einer führenden Null – (z.B.: 8 Stunden = 08)
- „Stundensatz“ – Vergütung für eine Stunde
In das Betragsfeld dürfen nur Ziffern – ggf. unter Voransetzen führender Nullen –, keine Striche und kein Komma eingetragen werden (z.B. DM 01600, nicht 16,–)
- „Schlüssel“ – (bei Hochschul-Schlüssel 98 ist die Angabe des Schlüssels für die Buchungsstelle nicht erforderlich)

Kennzahlen
2 H_ – 2 P_
und 2 R_

Kennzahlen
2 S_ – 2 Z_

Nur Bereich Angestelltenvergütung
Kennzahlen 2 H_ – 2 P_ und 2 R_
(immer steuer- und sozialversicherungs-
frei)

Schlüssel	Schlüssel	Buchungsstelle (Titel)	Steuerabzug	Schlüssel	Buchungsstelle (Titel)
A	A	42711	nein	W	42711
B	–	42711	ja	X	42712
C	C	42712	nein	Y	42713
D	–	42712	ja	Z	42714
E	E	42713	nein		
G	–	42713	ja		
H	H	42714	nein		
K	–	42714	ja		
L	L	42210	nein		
M	–	42210	ja		
R	R	53910	nein		
S	–	53910	ja		
T	T	42900	nein		
U	–	42900	ja		

2.2 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate vorzunehmen, für die eine Vergütung zu zahlen ist (Eintragung in zeitlicher Folge). Ist jedoch bereits ein Abschlag gezahlt worden, so sind diese Monate unbedingt abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Steht für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Vergütung zu, so sind der Monat und der Schlüssel, unter dem der Abschlag angewiesen wurde, einzutragen, die Felder „Stunden“ und „Stundensatz“ sind mit Nullen auszufüllen. Wird eine Abschlagszahlung nicht abgerechnet, so wird sie 11 Monate später einbehalten.

2.3 Sollen dem LBV unter Abschnitt A bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmitteilung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung innerhalb eines Änderungszeitraumes als „Berichtigung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

3. Abschnitt B – Abschlagszahlungen –

3.1 Soll bis zur Abrechnung nach Abschnitt A ein monatlicher Abschlag gezahlt werden, so ist Abschnitt B auszufüllen. Abschlagszahlungen auf Fahrkosten sind nicht zulässig.

3.2 Abschläge dürfen nur für ein Semester, niemals für zurückliegende Monate bewilligt werden. Sie sollen so bemessen sein, daß bei der Abrechnung keine Zuvielzahlung entsteht.

3.3 Der Zeitraum, für den Abschläge gezahlt werden sollen, ist stets mit „Beginn“ und „Ende“ anzugeben.

Beginn = Monat, für den die Zahlung erstmalig erfolgen soll

Ende = Monat, für den der Abschlag letztmalig gezahlt werden soll

Auf keinen Fall darf ein Monat berührt werden, für den bereits eine Mitteilung nach Abschnitt A gefertigt wurde.

P43

Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung (Beamte)

STD 404

LBV

Dienststelle, Aktenzeichen

Sehr geehrte
Ihrem Antrag vom entsprechend
wird Ihre Arbeitszeit gem. § 78b § 85a

Landesbeamtengesetz ermäßigt

Ort, Datum

Beurlaubung

LBV-Personalnummer

8500 : 404

Geburtsdatum 6 Seriennummer

Identnummer

8504 : 7

Schulnummer

8471 : 7

Änderungs-
art

8478 : 7
1 = Beginn, Änderung oder Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung, auch im Anschluß an Mutterschaftsurlaub
2 = Beendigung der Teilzeitbeschäftigung
3 = Beendigung einer Beurlaubung ohne Einweisung in Leerstelle mit anschließender Vollzeitbeschäftigung
4 = Beurlaubung mit Einweisung in Leerstelle
5 = Beurlaubung ohne Einweisung in Leerstelle
Bei Rückkehr aus L-/o.B.-Stelle ist der Beleg STD 421 auszufüllen

Stunden		Beginn			Beendigung mit Ablauf des		
		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
2311	:						

a = Ermäßigte Arbeitszeit (Wochenstunden)
b = Regelmäßige Arbeitszeit (Wochenstunden)

werden Sie gem. § 85a Landesbeamtengesetz unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt.
Die Beurlaubung ist verbunden mit der Einweisung in eine Leerstelle.

Raum für Zusätze

werden Sie gem. § beurlaubt.

werden Sie gem. § 5a MuSchVB beurlaubt.
Für diese Zeit wird Ihnen Mutterschaftsgeld gezahlt.

Wegen der sich aus § 31 Abs. 2 BBesG und § 6 Abs. 1 Nr. 5 BeamtVG ergebenden Folgen wird auf die beiliegende Begründung verwiesen.

mit Wirkung vom			Beendigung mit Ablauf des		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
8460	:				

Bis zum 18

bitte ich um Mitteilung, ob Sie eine
Verlängerung der Beurlaubung/Teil-
zeitbeschäftigung wünschen.

Die Zahlung der Bezüge entfällt mit Wirkung vom

Die Bezüge werden weitergezahlt.

Die Hinweise auf der Rückseite des Bescheides sind zu beachten.

Ihre Teilzeitbeschäftigung wird widerrufen/endet:

mit Wirkung vom			Beendigung mit Ablauf des		
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
2312	:				

Ihre Beurlaubung, die nicht mit einer Einweisung in eine Leerstelle verbunden war, gem. §

Sonderurlaubsverordnung wird widerrufen/endet mit Ablauf des

Ihre Beurlaubung gem. § 5a MuSchVB endet mit Ablauf des

Änderungsmittteilung an das LBV

Für die Dauer der Beurlaubung wird eine Leerstelle beansprucht:

Grund der Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung

8458 : 7

L = Leerstelle

Der Lehrer ist schwerbehindert.

8473 : 7

Bezüge/Mutterschaftsgeld sind zu zahlen ab:

Die Berechnung und Festsetzung
des BDA ist beigefügt

BDA

mit Wirkung vom

Das BDA wurde wie folgt
neu festgesetzt

2106

Monat

Jahr

Tag

Monat

Jahr

Art der Bes.		Tag		Monat		Tag		Monat		Rechnerisch richtig		Sachlich richtig	
2101	:												
2	:												
2	:												

Nur vom LBV auszufüllen!

Datum			Gepflegt (nur bei BDA-Neufestsetzung)		Rechnerisch richtig		Sachlich richtig	
Tag	Monat	Jahr						
8404	:							

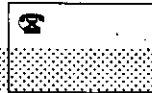
(Siegel) Unterschrift Unterschrift Unterschrift

Im Auftrag:

Einstellung (Angestellte)

LBV

Dienststelle, Aktenzeichen



LBV-Personalnummer

P

8500 : 411

Änderungsart

8494 : 1

Identnummer

6007 : 1

Schulnummer

6020 : 1

- 1 - Neueinstellung eines hauptberuflichen, vollzeitschäftigen Lehrers
- 2 - Neueinstellung eines hauptberuflichen, teilzeitschäftigen Lehrers
- 3 - Neueinstellung eines nebenberuflichen Lehrers
- 4 - Neueinstellung eines nebenamtlichen Lehrers (i. V. mit STD 424)
- 5 - Verlängerung eines befristeten Vertrages
- 6 - Änderung eines befristeten Vertrages in einen unbefristeten Vertrag

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Postfach 90 87
4000 Düsseldorf

Zur Person

Familienname

6001 : 1

Namensbestandteile des Familiennamens

6008 : 1

Vorname

6002 : 1

Geburtsname (Mädchenname)

6003 : 1

Namensbestandteile des Geburtsnamens

6009 : 1

Geburtsort

6256 : 1

Anschrift

6005 : 1

noch Anschrift

6006 : 1

Akademische Grade

6004 : 1

Zur Beschäftigung

Arbeitsverhältnis

Laufbahn¹⁾ Vergütungsgruppe Beginn²⁾ M = mittl. G - geh. H - höh. Dienst. J = Jahreswchstd./Einzelsld.-Verg. Befristet bis Arbeitstage³⁾ Beginn³⁾ a = zu verg. Arb.-Tage b = Kal.-Tage d. Mon.

6106 : 1 6090 : 1 6320 : 1

Zulagen

Stufe Steigerung Beginn Teilbeschäftigung⁴⁾ Beginn Stellenanteil für nebenberuf. Lehrer

6109 : 1 6301 : 1 8474 : 1

Zulage Schlüssel Beginn Betrag Ende ⁵⁾ a = Arbeitszeit (Wochenstd.), b = regeln. Arbeitszeit (Wochenstd.)

6133 : 1 6134 : 1 8497 : 1

Besondere Lehrergruppen Schlüssel siehe Rückseite

Jahreswochenstunden

Bezeichnung der Zulage (nur Zulage, die im Katalog nicht aufgeführt ist)

6133 : 1 6134 : 1

Beginn Zahl d. Wochenstd. Stundensatz Anderweitiges Einkommen Anderw. Sozialvers. Einkommen Ende

6920 : 1

Einzelstundenvergütung

Beginn⁶⁾ mit Wirkung vom Rechtsverhältnis

6934 : 1 8484 : 1

U = unbefristeter Vertrag J = Jahreswchstd./Einzelsld. B = befristeter Vertrag W = nebenamt. Beschäftigung

Buchungsstelle

Beginn Zahl d. Monatsstd. Stundensatz Ende Zuständige ADK des Beschäftigungsseries

6941 : 1 6040 : A Q

Kapitel Titel für die LBV Dienststelle Monat/Jahr

6011 : 1

Angaben zur Tätigkeit

Rentenversicherungsnummer Beschäftigungsbeginn Betriebsnummer

6213 : 1 6018 : 1 6214 : 1

A B C A = ausgeübte Tätigkeit B = Stellung im Beruf C = Ausbildung Mehrfachbeschäftigter 1 = ja 0 = nein Renten/Antragsteller Beginn

6215 : 1 6216 : 1 6217 : 1

Anlagen:

Angaben zur Person (Vordr.) Vergütungs-festsetzung Ersatz-anmeldung LBV (Bes) 24

Bemerkungen:

Abschlagszahlung wurde veranlaßt

Beim Tag Monat Jahr B

8411 : 1

Geprüft Unterschrift Rechenschaft richtig Unterschrift Sachlich richtig im Auftrag Unterschrift

(Siegel)

847

Versetzung/Abordnung

(Sechsfachsatz-Farbe des 1. Blattes: gelb)

STD 421

LBV

Dienststelle, Aktenzeichen

Ort, Datum

d. d. Leiter der Schule
m. d. B. um Aushändigung gegen Empfangsbcheinigung

LBV-Personalnummer
(Beamter)

LBV-Personalnummer
(Angestellter)

8500 : 421

Geburtsdatum G Seriennummer

8521 : Tag Monat Jahr

Identnummer

8482 :

- 1 = Versetzung von Schule zu Schule
 - 2 = Abordnung von Schule zu Schule
 - 3 = Versetzung zu anderen Dienstherren
 - 4 = Abordnung zu anderen Dienstherren
 - 5 = Rückkehr (Versetzung) aus Leerstelle oder o. B.-Stelle an eine Schule
 - 6 = Rückkehr (Abordnung) aus Leerstelle oder o. B.-Stelle an eine Schule
- Bei Teilzeitbeschäftigung zusätzlich STD 404

Sehr geehrte

Hiermit werden Sie ☐ abgeordnet ☐ versetzt

im Einvernehmen mit

Änderungs-
artDie mit Verfügung vom ☐ ausgesprochene Abordnung

auf ☐ aus persönl. ☐ aus dienstl. ☐ gemäß § 28 LBG § 29 LBG § 12 BAT §§ 17, 18, 123 BRRG

von der Schule/Dienststelle	8456 :	Schulnummer	Nur für Beamte
zur Schule/zum Dienstherren	2020 :		Grund der Beurteilung
neuer Schulentzweck/Kreis	6020 :		Bei gleichzeitiger Einweisung in Planstelle o. B. = P
			8472 :

mit Wirkung vom	Nur bei Abordnung ausfüllen!	wird widerrufen zum	nur bei Teilabordnung
8486 : Tag Monat Jahr	befristet bis Tag Monat Jahr	8470 : Tag Monat Jahr	8457 : Wochenstunden T

Neuer dienstlicher Wohnsitz ist

Umzugskostenvergütung wird zugesagt ☐ Über die Zusage der Umzugskostenvergütung wird gesondert entschieden ☐ Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeldentschädigung können nicht gewährt werden.

Sie werden gebeten, sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu melden. Die Hinweise auf der Rückseite sind Bestandteil der Verfügung.

Änderungsmittlung an das LBV

Mit freundlichen Grüßen

Kapitel	Titel	Dienststelle	Monat/Jahr	Wvl.	Monat	Jahr	Der stark umrandete Teil wird vom LBV ausgefüllt						
2010 :				2022 :									
6011 :				6090 :	Tag	Monat	Jahr						
Betriebsnummer	Beginn	Tag	Monat	Jahr	AOK	EK	KV	RV	AV	Ende	Tag	Monat	Jahr
6214 :					6201 :								
Angaben zur Tätigkeit (neu) → siehe Schlüssel Rückseite				Nur ausfüllen bei neuer Berechnung und Festsetzung des BDA				Neues BDA mit Wirkung vom				Rechnerisch richtig	
A B C				Berechnung und Festsetzung des BDA ist beigefügt				Monat Jahr Tag Monat Jahr				Sachlich richtig	
6215 :					6216 :								
Datum				Geprüft (nur bei BDA-Neufestsetzung)				Rechnerisch richtig				Sachlich richtig im Auftrag	
8421 : Tag Monat Jahr													
(Siegel)				Unterschrift:				Unterschrift/Amts-/Dienstbez.				Unterschrift/Amts-/Dienstbez.	

Im Auftrag

II.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 4. 5. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	19. 3. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes	200
97	18. 4. 1982	Verordnung NW TS Nr. 1/82 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 2/77 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Asche, Kies, Sand und Schlacke im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	214

– MBl. NW. 1982 S. 848.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X